

Heinrich Zangger 1874 - 1957

Autor(en): **Schwarz, Fritz**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie Suisse des Sciences Medicales = Bollettino dell' Accademia Svizzera delle Scienze Mediche**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heinrich Zangger

1874–1957

Am 15. März verschied in seinem Heim am Zürichberg Prof. Dr. med. Heinrich Zangger, der frühere Ordinarius für gerichtliche Medizin an der Universität Zürich und Leiter des Gerichtlich-medizinischen Institutes. Während Jahrzehnten hat er am wissenschaftlichen und besonders am medizinischen Leben Zürichs und der Schweiz regsten Anteil genommen und es schöpferisch mitgestaltet. Auch über die Landesgrenzen, ja über die Grenzen unseres Kontinentes hinaus war er als Repräsentant der gerichtlichen Medizin und der Arbeitsmedizin bekannt und hoch angesehen. Davon zeugen die zahlreichen Ehrungen, die ihm dargebracht wurden. Viele in- und ausländische Gesellschaften, auch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften, ernannten ihn zum Ehrenmitglied. Er war Doctor honoris causa aller Fakultäten – mit Ausnahme der theologischen – und der technischen Wissenschaften.

Die akademische Laufbahn begann Heinrich Zangger mit 28 Jahren: 1902 wurde er Extraordinarius für Anatomie und spezielle Physiologie an der Veterinär-medizinischen Fakultät. Dieses Faktum vermag seine vielgestaltigen Interessen zu zeigen. 1906 erfolgte seine Wahl zum Extraordinarius für gerichtliche Medizin. Diese Wendung darf als schicksalhaft bezeichnet werden. Die neue Tätigkeit mußte seinen Neigungen und Fähigkeiten, aber auch seinem lebhaften und teilnehmenden Wesen in idealer Weise entsprechen. Auf dem Felde der gerichtlichen Medizin konnte seine Begabung für methodische Erfassung und wissenschaftliche Betrachtung einer Situation, aber auch sein Sinn für technische Vorgänge und Lösungen zu fruchtbarster Entfaltung gelangen. 1912 wurde er Ordinarius seines Faches, gleichzeitig übernahm er die Leitung des neugegründeten Institutes, dessen Einrichtung und Organisation von ihm in vorausschauender Weise geplant worden war. Damit hat er eine Stätte geschaffen, wo Einzelerfahrungen gesammelt, verarbeitet und durch weitere Forschung ergänzt werden konnten. Parallel damit ergab sich die Möglichkeit, Methoden, die zur Klärung forensischer Fragen geeignet schienen, zu entwickeln oder den besonderen Bedürfnissen anzupassen. Je und je hat Heinrich Zangger auf die Bedeutung naturwissenschaftlicher Methodik für die gerichtliche Medizin und die

Kriminalistik hingewiesen und Wesentliches zu ihrer Förderung beigetragen.

Daneben hatte Heinrich Zangger den Unterricht nach modernen Gesichtspunkten auszubauen und organisch dem Lehrplan des Medizinstudenten einzugliedern. Das gelang ihm in vorbildlicher Weise; seine Auffassung, wie gerichtliche Medizin gelehrt und inwieweit sie auch vom Nichtspezialisten beherrscht werden sollte, hat noch heute Gültigkeit. Bei der Erziehung des Studenten war es ihm höchstes Anliegen, den einzelnen Fall nicht nur zur Darstellung des gerichtsmedizinisch und kriminalistisch Interessanten zu benutzen, sondern dem Hörer auch die ärztlichen und menschlichen Seiten bewußt zu machen. Damit nahm er seinen Vorlesungen und Demonstrationen jedes sensationelle Moment, aber auch alles, was den jungen Mediziner hoffnungslos oder mutlos gemacht hätte. Das tägliche Berufserlebnis bot ihm darüber hinaus unmittelbare und einzigartige Gelegenheit, auf die Probleme der Verantwortung hinzuweisen. Unermüdlich hat er seine Hörer aufgerüttelt und ermahnt, eindringlich versuchte er, sie durch Aufzeigen des objektiven Geschehens und der kausalen Zusammenhänge im Verantwortungswillen zu stärken.

Eng verbunden mit den Problemen der Verantwortung waren für Heinrich Zangger diejenigen der Prophylaxe. Der Ausbau des Schutzes vor Gefahren und Gefährdungen, die von allen Seiten und in zunehmender Weise Leben und Gesundheit des modernen Menschen bedrohen, beschäftigte ihn schon zu Beginn seiner Tätigkeit. Im Willen zur Vorsorge und Fürsorge darf wohl der Kern seines Wesens und damit die Quelle seines Forschens und Wirkens erblickt werden: nicht sich verlieren in Einzelheiten, nicht sich niederdrücken lassen durch die Härte des äußeren Geschehens, wie es sich in der gerichtlichen Medizin unverhüllt widerspiegelt, sondern Wege suchen zur Überwindung. Daß sich dadurch sein Tätigkeitsfeld allmählich in der Richtung der Arbeitsmedizin ausweiten mußte, war eigentlich eine selbstverständliche Entwicklung. Das Gebiet der Gewerbetoxikologie nahm ihn dabei besonders gefangen. Hier lagen schwierige Fragen der Diagnose und Ätiologie noch ungelöst, und für die Prophylaxe eröffneten sich ungeahnte Möglichkeiten. Sein Sinn für technisches Geschehen kam ihm dabei sehr zustatten.

Neben der Lehrtätigkeit, der praktischen Arbeit und der Forschung war Heinrich Zangger in einzigartiger Weise literarisch tätig. 1920 erschien sein grundlegendes Werk «Medizin und Recht», das die Bedeutung der naturwissenschaftlich fundierten Medizin im Dienste der Justiz zeigt und in einer Reihe von Beispielen Art, Möglichkeiten und Abgrenzung der Zusammenarbeit darstellt. Ununterbrochen folgten sich weitere Veröffentlichungen. Das Verzeichnis seiner Publikationen, das an-

läßlich seines 60. Geburtstages herauskam, umfaßt 156 Nummern. Darunter befinden sich nicht nur methodische Hinweise und Darstellungen von Einzelfällen, sondern viele monographische Zusammenfassungen und Beiträge zu Lehrbüchern. 1929 gründete er mit Ludwig Teleky zusammen das Archiv für Gewerbepathologie und Gewerbehygiene, das er bis kurz vor seinem Tode betreute.

Auf das Wintersemester 1941 trat Heinrich Zangger in den Ruhestand. Sein bewegtes Leben begann damit einen ruhigeren Verlauf zu nehmen. Als Freund Max Hubers blieb er Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und wirkte als solches in aller Stille weiter, bis ihn sein Herzleiden dauernd ans Heim fesselte. Seine Familie, mit der er aufs innigste verbunden war, machte ihm das Krankenlager so leicht wie möglich. Tief litt er in den letzten Monaten unter dem Schwinden seiner Kräfte; den Tod sehnte er als Erlöser herbei.

Mit Heinrich Zangger ist ein hervorragender Gerichtsmediziner und Toxikologe und ein erfolgreicher Förderer der Arbeitsmedizin von uns gegangen. Hinter seiner reichen und vielgestaltigen Tätigkeit stand ein unerschütterlicher Helferwille, eine hohe soziale Gesinnung und der unzerstörbare Glaube, daß gute Regungen in jedem Menschen schlumerten, geweckt und gefördert werden könnten. Der Weg dazu schien ihm die Erziehung zur Verantwortung. Sein Ziel suchte er zu erreichen, indem er seinen Schülern aus dem Berufserlebnis heraus die Gefahren und Gefährdungen für Leben und Gesundheit aufzeigte, Kausalitätsfragen objektiv diskutierte und die Wege der wissenschaftlich begründeten Prophylaxe entwickelte. In seinem Buch über Medizin und Recht finden sich darüber die folgenden Worte, deren Gültigkeit nie erlöschen wird:

«Die große Mehrzahl der Menschen hat die Voraussetzungen und den Zwang für das tätige Verantwortungsgefühl verloren; alles scheint von selbst zu gehen. Das bedeutet ein Verhängnis. Denn heute werden alle Gefahren für Leben und Gesundheit vielgestaltiger, ja sie nähern sich unter Umständen kritischen, katastrophalen Höhen, ohne daß man sich dessen genügend bewußt ist. Gegen diese drohenden Gefahren vermag nur die planmäßige Erziehung der Jugend zur Einsicht und zur Verantwortung aufzukommen.»

Fritz Schwarz